Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e.V.

Rechtsordnung (RO)

§ 1 Rechtsorgane

(1) Vorstand

Der Vorstand entscheidet durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten gemeinsam. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist ein Vorstandsmitglied an der Mitwirkung gehindert, entscheidet das andere Vorstandsmitglied allein.

(2) Verbandsrat

Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsrat entscheidet durch die erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss entscheidet in geheimer Beratung durch den Vorsitzenden oder ein ihn vertretendes Mitglied des Rechtsausschusses und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Rechtsausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die des ihn vertretenden Mitgliedes. Der Rechtsausschuss legt zu Beginn seiner Amtsperiode fest, welches Mitglied den Vorsitzenden des Rechtsausschusses vertritt. Soweit in nachfolgenden Bestimmungen nur der Vorsitzende des Rechtsausschusses genannt ist, gelten diese Bestimmungen gleichermaßen auch für das ihn vertretende Mitglied des Rechtsausschusses.

§ 2 Ausschluss eines Mitgliedes eines Rechtsorgans von der Mitwirkung am Verfahren

(1) Besorgnis der Befangenheit

Besteht bei einem Mitglied eines Rechtsorgans die Besorgnis, dass es befangen sein könnte, so ist es von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied hat eine Äußerung darüber abzugeben, ob es sich selbst für befangen hält. Die Feststellung, dass das Mitglied des Rechtsorgans wegen Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen ist, treffen die übrigen, am Verfahren beteiligten, Mitglieder des Rechtsorgans mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Befangenheit

Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst oder ein naher Angehöriger an einem Streitfall beteiligt ist oder es an einer angegriffenen Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 3 Löschung aus der Mitgliederdatei (§ 4 Abs. 7 der Satzung)

(1) Rechtsbehelf

Der Antrag auf Entscheidung des Rechtsausschusses gegen die auf Ausschluss lautende Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats nach Kenntnis vom Ausschluss bei dem Präsidenten des NWDK einzureichen. Das ausgeschlossene Mitglied hat glaubhaft zu machen, wann es vom Ausschluss Kenntnis erhalten hat. Der Vorstand kann dem Antrag abhelfen. Die Abhilfeentscheidung kann der Vorstand von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig

machen.

(2) Vorlage an den Rechtsausschuss

Hilft der Vorstand dem Antrag nicht ab, ist der Antrag mit dem Vermerk, dass dem Antrag nicht abgeholfen wird, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu vorzulegen.

§ 4 Suspendierung eines Mitgliedes von Ämtern durch einstweilige Anordnung (§ 8 Abs. 5 der Satzung)

(1) Anhörung

Der Vorstand soll vor der Suspendierung dem betroffenen Mitglied mitteilen, welche Vorwürfe gegen das Mitglied erhoben werden und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Gefahr im Verzug kann hiervon abgesehen werden.

(2) Suspendierung

Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied die Suspendierung nebst Begründung mit und weist es auf seine Rechte hin. Dies kann mündlich oder unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel erfolgen. Dies ist aktenkundig zu machen. Wird kein Rechtsbehelf eingelegt, ist die Suspendierung endgültig.

(3) Rechtsbehelf

Das suspendierte Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Suspendierung die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag ist zu begründen und bei dem Präsidenten des NWDK einzureichen. Der Vorstand kann dem Antrag abhelfen und die Suspendierung aufheben.

(4) Vorlage an den Rechtsausschuss

Hilft der Vorstand dem Antrag nicht ab, sind die den Antrag betreffenden Vorgänge und der Antrag mit dem Vermerk, dass dem Antrag nicht abgeholfen wird, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorzulegen.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes aus schwerwiegendem Grund (§ 4 Abs. 8 der Satzung)

(1) Ermittlung des Sachverhaltes

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausschluss eines Mitgliedes aus schwerwiegendem Grund in Betracht kommen könnte, hat der Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des NWDK den Sachverhalt zu erforschen und soweit wie möglich aufzuklären. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Entscheidung durch den Verbandsrat

Haben die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, legt der Vorstand (Präsident und/oder Vizepräsident) das Ergebnis der Ermittlungen dem Verbandsrat zur Entscheidung vor. Der Verbandsrat kann weitere Ermittlungen beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verbandsrat zu den gegen ihn bestehenden Vorwürfen zu äußern. Der Vorsitzende des Verbandsrates hat die getroffene Entscheidung zu verkünden. Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind mitzuteilen. Lautet die Entscheidung auf Ausschluss ist das ausgeschlossenen Mitglied auf das gegebene Rechtsmittel hinzuweisen. Der wesentliche Gang der Verhandlung vor dem Verbandsrat, die Entscheidung und die Entscheidungsgründe, sowie ein etwaiger Verzicht des ausgeschlossenen Mitgliedes auf Einlegung des Rechtsmittels, sind zu protokollieren.

(3) Rechtsmittel

Gegen die auf Ausschluss lautende Entscheidung des Verbandsrates kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen. War das ausgeschlossene Mitglied bei der Verkündung der Entscheidung anwesend, beginnt die Frist mit

dem auf die Verkündung folgenden Tag. War das ausgeschlossene Mitglied bei der Verkündung der Entscheidung nicht anwesend, ist ihm die Entscheidung nebst Gründen zur Kenntnis zu bringen. Die Frist beginnt dann mit dem auf die Kenntnisnahme folgenden Tag.

Der Antrag auf Entscheidung des Rechtsausschusses ist bei dem Präsidenten des NWDK einzureichen. Der Präsident des NWDK trägt dafür Sorge, dass der Antrag und die bisher entstandenen Vorgänge unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorgelegt werden.

§ 6 Verfahrensweise des Rechtsausschusses bei Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln

(1) Verhandlung vor dem Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss entscheidet über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses legt Ort und Zeit der Verhandlung fest, lädt die Mitglieder des Rechtsausschusses, den Präsidenten des NWDK, sowie das betroffene Mitglied, sorgt für die Bereitstellung etwaiger Beweismittel, leitet die Verhandlung und übt für die Dauer der Verhandlung das Hausrecht aus. Das betroffene Mitglied hat persönlich an der Verhandlung teilzunehmen. Erscheint das betroffene Mitglied unentschuldigt nicht zur Verhandlung, oder entfernt es sich unerlaubt aus der laufenden Verhandlung, kann ohne es verhandelt und entschieden werden.

(2) Beweisaufnahme

Der Rechtsausschuss bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, kann von sich aus Beweise erheben und Ermittlungen durchführen. Nach Schluss der Beweisaufnahme hat das anwesende, betroffene Mitglied das "letzte Wort".

(3) Beratung und Verkündung der Entscheidung

Nach erfolgter Beratung im Rechtsausschuss ist der Tenor der Entscheidung schriftlich niederzulegen und von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses verkündet sodann die Entscheidung und gibt die wesentlichen Entscheidungsgründe bekannt. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind, soweit sich dies nicht ohnehin schon aus der Satzung ergibt, verbandsintern nicht weiter anfechtbar.

(4) Niederschrift

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Wird von der Hinzuziehung eines Protokollführers abgesehen, ist die Niederschrift von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder einem an der Verhandlung beteiligtem Mitglied des Rechtsausschusses anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Verhandlungsort, Verhandlungszeit, die am Verfahren teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und die verkündete Entscheidung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen enthalten.

(5) Kosten

Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Über einen etwaigen Anspruch des betroffenen Mitglieds auf Erstattung von Kosten und Auslagen entscheidet der Rechtsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Verhängung von Strafen gegen ein Mitglied aus wichtigem Grund (§4 Abs. 9 der Satzung)

(1) Handlungen, die zur Verhängung einer Strafe aus wichtigem Grund führen können Handlungen, die aus wichtigem Grund zur Verhängung einer Strafe führen können sind:

- a) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und die dazu ergangenen Ordnungen,
- b) Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse, die von Organen aufgrund der Satzung und/oder der dazu ergangenen Ordnungen gefasst wurden,

- c) Handlungen, die dem NWDK Schaden zugefügt haben oder das Ansehen des NWDK, seiner Organe, seiner Mitglieder geschädigt haben oder geeignet sind, solche Folgen herbeizuführen,
- d) Handlungen, die gegen die Ehre und/oder das Ansehen eines Mitgliedes des NWDK in seiner Eigenschaft als NWDK-Mitglied gerichtet sind.
- e) fahrlässige oder vorsätzliche Falschaussage als Zeuge vor einem Rechtsorgan

(2) Antragserfordernis und Verjährung

Vorgenannte Handlungen werden nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag ist bei Handlungen im Sinne von § 7 Abs. 1 d RO innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis von den Handlungen, bei Handlungen im Sinne von § 7 Abs. 1 a, b,c und e RO innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden der Handlungen zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, kann die Handlung wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden.

(3) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) Jedes Mitglied des NWDK, das durch eine der vorgenannten Handlungen betroffen ist,
- b) jedes Mitglied des Verbandsrats des NWDK in seiner Eigenschaft als Verbandsratsmitglied,
- c) die Kreis-Dan-Vorsitzenden in Vertretung ihres Kreises.

(4) Zuständigkeit des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss ist in erster und zugleich letzter Instanz zur Entscheidung über Anträge zuständig, die die Verhängung einer Strafe gegen ein Mitglied aus wichtigem Grund zum Gegenstand haben. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen.

(5) Entscheidungsbefugnisse des Rechtsauschusses

Der Rechtsausschuss ist an beantragte Rechtsfolgen nicht gebunden und kann das Verfahren auf bestimmte Tatvorwürfe beschränken. Der Rechtsausschuss trifft seine Entscheidungen in freier Würdigung des Beweisergebnisses.

Verfahrensabschließende Entscheidungen des Rechtsausschusses können sein:

- a) Abweisung des Antrages,
- b) Freispruch,
- c) Abschluss eines Vergleiches zwischen den Parteien,
- d) Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses,
- e) Einstellung, weil die Verhängung einer Strafe nicht geboten erscheint,
- **f**) Verhängung von Strafen gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung, die einzeln oder auch nebeneinander verhängt werden können, wobei die Höhe einer Geldstrafe mindestens 50 € und höchstens 500 € betragen darf .

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ggf. kann der Rechtsausschuss das Verfahren auch durch eine andere Entscheidung beenden. Wird eine Strafe verhängt, ist auch eine Entscheidung über Kosten des Verfahrens zu treffen.

(6) Verfahren vor dem Rechtsausschuss

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses trägt, dafür Sorge, dass der Antrag dem Antragsgegner zur Kenntnisnahme und eventuellen Stellungnahme zugeleitet wird. Der Rechtsausschuss entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen bzw. elektronischem Verfahren, wenn die Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen bzw. elektronischem Verfahren einverstanden sind. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, kann die Kommunikation auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel erfolgen, insbesondere wenn die Verfahrensakte elektronisch geführt wird.

a) Mündliche Verhandlung

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses legt Ort und Zeit der Verhandlung fest, lädt die Mitglieder des Rechtsausschusses, sowie die beteiligten Parteien, sorgt für die Bereitstellung etwaiger Beweismittel, leitet die Verhandlung und übt für die Dauer der

Verhandlung das Hausrecht aus. Das betroffene Mitglied hat persönlich an der Verhandlung teilzunehmen. Erscheint das betroffene Mitglied unentschuldigt nicht zur Verhandlung, oder entfernt es sich unerlaubt aus der laufenden Verhandlung, kann ohne es verhandelt und entschieden werden.

Der Rechtsausschuss bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, kann von sich aus Beweise erheben und Ermittlungen durchführen. Nach Schluss der Beweisaufnahme hat das anwesende, betroffene Mitglied das "letzte Wort".

Nach erfolgter Beratung im Rechtsausschuss ist der Tenor der Entscheidung schriftlich niederzulegen und von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses verkündet sodann die Entscheidung und gibt die wesentlichen Entscheidungsgründe bekannt. Zur Begründung kann auf die Antragsschrift Bezug genommen werden.

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Wird von der Hinzuziehung eines Protokollführers abgesehen, ist die Niederschrift von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder einem an der Verhandlung beteiligtem Mitglied des Rechtsausschusses anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Verhandlungsort, Verhandlungszeit, die am Verfahren teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und die verkündete Entscheidung enthalten.

b) Schriftliches (elektronisches) Verfahren

Erfolgt die Entscheidung im schriftlichen bzw. elektronischem Verfahren, ist die Entscheidung des Rechtsausschusses nebst Begründung vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder einem Mitglied des Rechtsausschusses zu erstellen. Zur Begründung kann auf die Antragsschrift Bezug genommen werden. Die Entscheidung ist von den an dem Verfahren beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses, ggf. auf elektronischem Weg zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist den Parteien bekannt zu machen.

c) Kein Rechtsmittel

Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind verbandsintern nicht anfechtbar und mit der Verkündung bzw. der Anordnung der Bekanntmachung wirksam.

§ 8 Allgemeine Verfahrensvorschriften

a) Bekanntmachung, Mitteilung, Zustellung

Soweit nicht vorgeschrieben, bestimmt der Vorsitzende eines Rechtsorgans nach pflichtgemäßem Ermessen die Art und Weise einer Bekanntmachung oder Mitteilung. Dies kann sowohl mündlich, als auch schriftlich, auf elektronischen Wege, durch förmliche Zustellung per Post oder Gerichtsvollzieher, gegen Empfangsbekenntnis u.s.w.. geschehen.

b) Fristsetzungen

Der Vorsitzende eines Rechtsorgans kann den Verfahrensbeteiligten im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung angemessene Fristen setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf wird dem Verfahren Fortgang gegeben.

c) Beistand

Betroffene können sich des Beistandes durch ein volljähriges Mitglied des NWDK oder eines Rechtsanwaltes bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nicht erstattungsfähig. Einem Beistand ist die Teilnahme auch an einer nichtöffentlichen Verhandlung gestattet. Bei minderjährigen Betroffenen gilt dies auch für einen gesetzlichen Vertreter.

d) Akteneinsicht

Betroffene haben das Recht auf Akteneinsicht. Akten können nach entsprechender Absprache bei dem Vorsitzenden des Rechtsorgans oder einem Mitglied des Rechtsorgans eingesehen werden. Hierdurch dem Betroffenen entstehende Kosten sind von dem Betroffenen selbst zu tragen. Nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden des Rechtsorgans kann einem Betroffenen auch

eine vollständige Kopie der Akte, ein vollständiger Ausdruck einer elektronisch geführten Akte oder die Akte als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

e) Aussageverweigerungsrecht

Wer bei wahrheitsgemäßer Aussage Gefahr liefe, sich selbst oder einen nahen Angehörigen zu belasten, kann die Aussage verweigern.

d) Kosten

Kosten des Verfahrens können bestehen aus: Sitzungskosten, Reisekosten der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Zeugen, Sachverständigenkosten und Kosten förmlicher Zustellungen.

e) Aufbewahrungsfristen

Nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss sind Akten bzw. Aktendateien fünf Jahre und Entscheidungen bzw. Entscheidungsdateien, die den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem NWDK zum Gegenstand haben, zehn Jahre aufzubewahren und sodann zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 9 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht übt das Präsidium des NWDK aus. Ein Gnadenerweis kann nur durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss erteilt werden, wenn der Betroffene nach seiner Gesamtpersönlichkeit und seinem Verhalten in der Zeit nach der Entscheidung eines Gnadenerweises würdig erscheint. Der Gnadenerweis kann an Auflagen gebunden sein. Vor Erteilung eines Gnadenerweises ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses zu hören.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Rechtsordnung ist mit Beschluss des Präsidiums vom 1. 12. 2016 in Kraft getreten.